



Berufsrichter Wehowsky, Seibert, Järka: Wer entscheidet einen „Sensationsprozeß“?

Die vielen Säulen des Richters Seibert

Justiz im Fall Ferbach-Brühne / Von Rudolf Augstein

2. Fortsetzung

In dem Bestreben, ihren lockeren Lebenswandel zu vertuschen, verstrickte sich Margarete Wolsiffer in den Vernehmungen in immer neue Widersprüche. Sie war moralisch längst „abgeurteilt“, als der Prozeß begann. Das Gericht rang sich schließlich zu der Überzeugung durch, sie habe ihren Ehemann durch einen heimtückischen Mord beseitigen wollen, um sich mit ihren Liebhabern ungehemmt ausleben zu können.

UPI-Meldung, abgedruckt in der „Süddeutschen Zeitung“

Margarete Wolsiffer, Frau des Inhabers der Hirsch-Apothek in Neustadt an der Weinstraße, hat von ihrer lebenslangen Haftstrafe zwanzig Jahre absitzen müssen, dann wurde sie begnadigt. Zwei Schwurgerichte, ein Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof hatten sich mit der Sache befaßt. Die Zweifel an dem Schuldspruch überwiegen inzwischen die Indizien, und dennoch kann niemand sagen, all diese Richter und Geschworenen hätten das Recht gebeugt.

Ebenso kann niemand guten Gewissens behaupten, die Berufsrichter und Geschworenen und gar der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hätten in Sachen Ferbach-Brühne wider bessere Einsicht gehandelt, gar böswillig. Wohl aber hat die Justiz sich, wie im Fall Wolsiffer, Blößen gegeben, die in einem rechtsbewußteren Gemeinwesen genügt haben würden, den Fall wiederaufzurollen.

Namentlich der in der Verhandlungsführung insgesamt souveräne Vorsitzende des Schwurgerichts, Landgerichtsdirektor Dr. Seibert, hat sich lange nach dem Urteilsspruch etliche Handlungen leisten dürfen, derenwegen er die Untersuchung seitens

eines „Sachverständigen der Seelenkunde“ verdient hätte.

Landläufig sollte man meinen, ein Landgerichtsdirektor, unter dessen Vorsitz zwei Menschen zu zweimal lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden sind, könne sich am ferneren Schicksal dieser beiden Unglücklichen zumindest derart desinteressieren, daß er deren Bemühungen, ein günstigeres Urteil zu bekommen, von sich aus und als Privatmann nichts mehr in den Weg legt. Richter Seibert belehrte uns eines anderen.

Vom Landgerichtsdirektor zum Oberstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht avanciert, nahm Dr. Seibert ein, wie man immer noch hoffen muß, ungewöhnliches Interesse an den von beiden rechtskräftig Verurteilten unternommenen Versuchen, die Wiederaufnahme ihrer Verfahren zu erreichen, sei es, weil er die von ihm mitverantworteten Urteile immer schon für Kunstwerke hielt, sei es, daß ihm der Bundesgerichtshof einen Schock versetzte, als er die unter Seiberts Vorsitz erfolgte Verurteilung des „Krebsarztes“ Dr. Issels zum größeren Teil aufhob.

An den ihm gut bekannten Landgerichtsrat Streiber, der als Beisitzer über die Wiederaufnahme in Sachen Ferbach und Brühne mitentscheiden sollte, schrieb Seibert unter dem 21. Oktober 1965 einen jeglicher Wiederaufnahme abratenden Brief: Das Wiederaufnahmegesetz, so der hohe Jurist, stehe unter einem „beispiellosen Druck der Illustrierten- und Boulevardpresse“. Aber nicht nur das: „Helfer sitzen sogar in unseren eigenen Reihen, einen Namen brauche ich da wohl nicht zu nennen.“

Kein Geschworenengericht, so der hohe Jurist, würde sich im Falle der Wiederaufnahme mehr finden, „das gegen die aufgeputschte Öffentlichkeit zu entscheiden wagte“. Denn: „Sensationsprozesse werden ja heute nicht mehr von unabhängigen Gerichten, sondern von der Sensationspresse entschieden.“

Auch im unabhängigsten Richter, so der hohe Jurist Seibert, könnten unbewußt sachfremde Erwägungen reifen. Er, Seibert, hoffe, daß sein Bekannter, der Richter Streiber, der als Beisitzer über die Wiederaufnahme mitbefinden sollte, das Schwurgerichtsurteil von der ersten bis zur letzten Zeile gelesen habe (was wir nun mittlerweile auch schon hoffen). Das „Gebäude“ des Schwurgerichtsurteils, so der seinerzeitige Vorsitzende Seibert, ruhe auf „vielen Säulen“. Und ruht und ruht.

Jede Einflußnahme auf einen Richter, schrieb der Oberstaatsanwalt Seibert an den Landgerichtsrat Streiber, erschiene ihm als ein Verbrechen; oder richtiger, da er ja beeinflussen wollte, er schrieb das Gegenteil: „Sie kennen mich, lieber Herr Streiber, zu gut, um zu wissen, daß mir jede Einflußnahme auf Ihre richterliche Entscheidungsfreiheit als ein Verbrechen erschiene...“ Das „nicht“ fehlt in dem Brief, den der angeschriebene Richter Streiber seinem Rechtsanwalt übergab. Durch Herumreichen wurde das Schreiben bekannt.

Richter Streiber sagt, er habe sich durch den Brief nicht einmal beeinflußt gefühlt, sondern erst durch zwei spätere Telefongespräche. Am 31. Dezember 1965 beispielsweise habe ihn Dr. Seibert angerufen und wegen sei-

Autos selbst beschriften?



Kein Problem mit riwi selbstklebenden Buchstaben aus Hart-PVC. Einfach andrücken — fertig! Schon kleben die Buchstaben wasch- und wetterfest! Später wenn Sie den Wagen veräußern, reißen Sie die Buchstaben gewaltsam ab. Die Lackierung bleibt unbeschädigt.

Dadurch erzielen Sie einen höheren Verkaufserlös, der die Beschriftungskosten weit übersteigt. Natürlich können Sie auch Schilder, Türen, Boote, Messestände und Maschinen mit riwi beschriften. Versuchen Sie es mal!

Muster aller Größen und Farben, Prospekte und Lieferanten-Nachweis schicken wir Ihnen unverbindlich. Karte oder Anruf genügt.

riwi® auf der Hannover-Messe vom 25. 4. — 3. 5. 1970 Halle 1 (CeBIT), Stand 508

Vertrieb für die Postleitzonen 1, 2, 3, 7, 8: Rudolf Prange Abt. K 3, 4967 Bückeburg Postfach 1370, Telefon (05722) 30 61

Vertrieb für die Postleitzonen 4, 5, 6: Klaus Wichelhaus, 565 Solingen 11 Postfach 111911, Telefon (02122) 7 75 73

Ihr

eigenes Friesenhaus in Keitum (Sylt) das ist Ruhe das ist Erholung

Eigentumswohnungen für hohe Ansprüche — mit Kamin und großer Haussauna — Warmwasserschwimmbad vor der Tür — abgelegen, ruhig — Blick auf Wald und Küste — Urlaub, der sich selbst bezahlt (wenn Sie vermieten wollen) — jedes Jahr mehr wert (wenn Sie Ihr Geld anlegen wollen)

Jastram-Grundstücksgesellschaft Hamburg 80 Postfach 80/0509 Tel.: 0411/72145 45

nes (Streibers) guten Rufes im Ministerium gewarnt.

Als die „Riesendummheit“ (Bayerns Justizminister Ehard) aufgekommen war, flüchtete sich Dr. Seibert in die Spalten der „Illustrierten- und Boulevardpresse“. Der „Neuen Illustrierten“ tat er kund: „Herr Streiber galt nicht gerade als große Nummer.“ Er hatte „keinen besonderen juristischen Ruf“, er, Seibert, „führte“ ihn, „baute ihn auf“. Als freilich der Kollege eine Kleine Strafkammer übernehmen sollte, „bekam ich Bedenken. Das war noch nichts für ihn.“

Obwohl inzwischen am Bayerischen Obersten Landesgericht, setzte er sich „deshalb dafür ein, daß er (Streiber) zunächst nicht die Kleine Kammer bekam, sondern als Beisitzer in eine Große Strafkammer versetzt wurde“. Reizende Verhältnisse in der bayrischen Justiz, oder?

Es war nun der Staatsanwalt des Ferbach-Brühne-Verfahrens, der inzwischen zum Oberstaatsanwalt avancierte Karl Rütth, der seinen ranghöheren Kollegen gegen Richter Streiber eingewiesen hatte. Einen Mörder, haben sie ihn einmal, bringen sie in München gnadenlos zur Strecke, ohne Rücksicht auf private Freundschaft.

Als der Landgerichtsrat Dr. Gottfried Schumann, Vorsitzender jener Großen Strafkammer München II, die das 18-Monate-Urteil gegen Siegfried Schramm bestätigte, diesen in mündlicher Begründung einen mit einer für die Rechtsordnung gefährlichen Phantasie ausgestatteten Intelligenzverbrecher nannte, drückte ihm Dr. Seibert, so offenbarte er der „Neuen Illustrierten“, in einem Brief, seine „menschliche Enttäuschung über ein solches Verhalten“ aus (siehe Brief an Streiber: „... sitzen sogar in unseren eigenen Reihen“). Da Dr. Schumann aber dem Dr. Seibert erklärt habe, er halte das Brühne-Urteil für völlig richtig, „haben wir uns relativ kollegial verabchiedet und grüßen uns seitdem wieder“.

Die bayrische Justiz, vertreten durch ihren Justizminister, erteilte ihrem im Range einem Senatspräsidenten ebenbürtigen Oberstaatsanwalt beim Bayerischen Obersten Landesgericht einen Verweis, die strengste Strafe, die er, so Justizminister Ehard, ohne förmliches Verfahren erteilen konnte: einem Manne, der sich in unentschuldbarer Weise disqualifiziert hatte, in einer zunehmenden Verstrickung, die er bis heute nicht erkennen (und somit abtun) kann. Es war eine Riesendummheit, damit hatte es sich.

Aber es hat sich nicht damit. Die Öffentlichkeit war ja nicht nur für, sondern, namentlich vor und während der Hauptverhandlung, gegen Vera Brühne aufgeputscht worden, ein Sachverhalt, der sich in dem mit Recht berichtigten Satz des Vorsitzenden zusammenfassen läßt: „Das Gericht hat sich vom Vorleben der Angeklagten Brühne nicht beeinflussen lassen“ (Sie kennen mich, lieber Herr Streiber, zu gut...).

In der Münchner „Abendzeitung“ wurde an jenem 8. November 1961, an

dem Sylvia Cosiolkowsky ihre die Mutter belastenden Aussagen machte, das Urteil der Astrologin Friedl Fellner veröffentlicht, die der Vera Brühne zwölf Jahre zuvor ein Horoskop gestellt hatte. Frau Fellner entsann sich der Charaktereigenschaften, die sich in dem Horoskop abgezeichnet hätten, noch sehr genau: „Mein Gott, das war derart, daß ich es nicht hergegeben habe. Ich hab' die Frau aus der Wohnung geworfen!“

Wenn das Verfahren gegen Ferbach-Brühne ein, wie sein Vorsitzender meint, „Sensationsprozeß“ gewesen ist, so muß es in der Tat wiederaufgerollt werden, denn die „Sensationspresse“ hatte ja nicht für, sondern gegen Vera Brühne entschieden, hatte deren Schuld in sozusagen „allererster Instanz“ (Ulrich Sonnemann) festgestellt. Und nicht nur die Sensationspresse: wer auch nur den „Stern“ oder den „Münchner Merkur“ las, konnte



Richter Göppner, Streiber*
Wo sitzen die Helfer?

an der Schuld der beiden Angeklagten nicht mehr zweifeln.

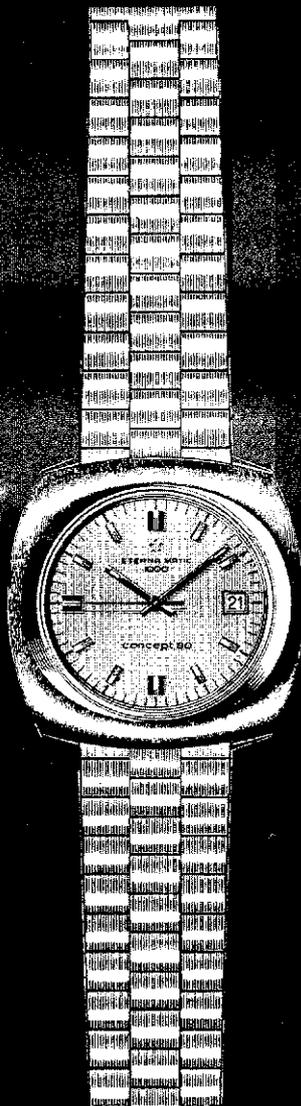
Sylvia Cosiolkowskys später widerufene Aussagen standen in allen Zeitungen, der „blaue Brief“ war jedem halbwegs Eingeweihten als „Passierschein für den Mörder“ bekannt. „Stern“-Reporter Fred Irt hatte in mehreren Folgen von der Tochter Sylvia ein sympathisches Porträt gezeichnet, auf dem Hintergrund freilich der offenkundig feststehenden Schuld der Mutter. Reporter, die private Bekanntschaft und Öffentlichkeit, die Presse und Justiz unentwirrbar vermischt hatten, stützten Sylvias widerufene Aussagen vor dem Schwurgericht.

Wer Zeitung las, hielt Vera Brühne und Johann Ferbach für schuldig. Daß oft dieselben Zeitungen, in denen das Urteil gegen Vera Brühne vorwegge-

* Landgerichtsdirektor Dr. Göppner und Landgerichtsrat Streiber mußten auf Antrag des Nebenklägers Günther Praun wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Wiederaufnahmeverfahren ausscheiden.

**ETERNA
MATIC**
concept 80

Futuristische Eleganz,
vollautomatische Präzision,
mit dem weltberühmten
Kugellagerrotor



55T-1488 automatisch
Edelstahl:
mit Corfam-Band DM 320. —
mit Stahlband DM 345. —
Doublé:
mit Corfam-Band DM 330. —
mit Doublé-Band ab DM 385. —

nommen worden war, nach Rechtskraft des Urteils für eine Wiederaufnahme des Verfahrens Stimmung zu machen suchten, entspricht dem Rhythmus einer Presse, die im Plädoyer des Brühne-Verteidigers Dr. Moser nach alter Vätersitte als „eine gewisse“ figurierte.

Freilich, wollte einer behaupten, Vera Brühne sei unschuldig am Tode ihres Freundes Otto Praun und der Frau Kloo, so müßte er den Beweis schuldig bleiben. Keine Rede kann davon sein, daß sich sämtliche gegen sie vorgebrachten Beweismittel bei näherer Betrachtung „in nichts“ auflösen, wie Ulrich Sonnemann im Hessischen Funk vortragen ließ.

Nein, die Indizien gegen Vera Brühne sind gewichtiger als gegen Johann Ferbach. Wir müssen uns die beiden als die zwei nicht miteinander

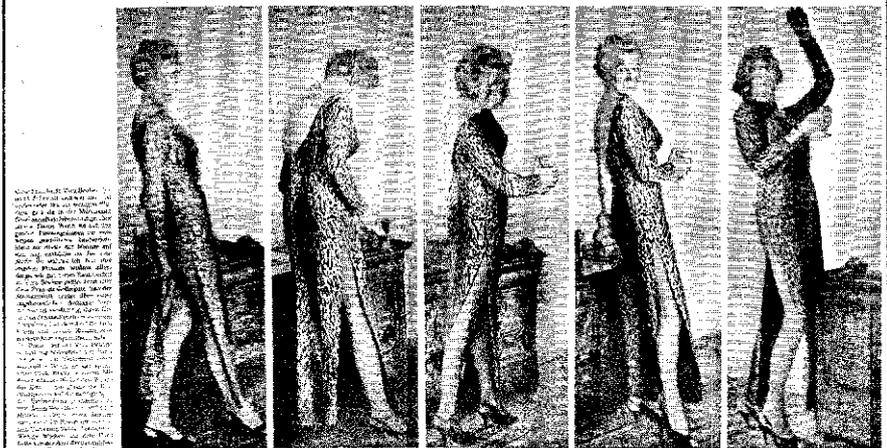
Würdigung des Zeugen Schramm hingegen heißt es im Urteil, die bereits vorher gemachten Ausführungen „erwiesen“ auch ohne Berücksichtigung der Zeugenaussage Sylvia Cosiolkofskys die Tatbeteiligung der Angeklagten Brühne.

Was sind das für Ausführungen? Was sprach gegen Vera Brühne so sehr, daß ihr die Tat auch ohne die Zeugen Schramm und Cosiolkofsky bewiesen werden konnte?

Als am schwersten wiegendes Indiz dürfen wir den Ankündigungsbrief betrachten („koche ihm auf, er ißt gerne gut“), jenen „blauen Brief“*, von dem es im Urteil heißt:

Im Wohnzimmer fanden die Polizeibeamten auf dem Sekretär den in der Tatbestandschilderung unter Ziffer II genannten Brief vom 28. September 1959. Darauf lag die Lesebrille der Kloo.

Sehen Sie sich diese Frau an! Sie ist verdächtig der



Anstiftung zum Doppel mord aus reiner Geldgier

„Quick“-Doppelseite (5. November 1961): Instanz vor der ersten Instanz?

identischen Personen denken, die sie bis zu ihrer Verführung seitens der Schlagzeilenpresse gewesen waren, und die sie in natura, da die eine in Aichach einsitzt und der andere in Straubing, bis heute sind. Es wäre denkbar, wenn es auch unwahrscheinlich ist, daß Frau Brühne mit dem Mord zu tun hätte, Ferbach aber nicht.

Daß Ferbachs Beteiligung an der Tat ohne die Aussagen Schramms und der Brühne-Tochter „nur möglich oder wahrscheinlich“, nicht aber ausreichend bewiesen sei, sagt das Schwurgerichtsurteil ausdrücklich. Wie aber steht es mit Vera Brühne? Wenn ein Widerspruch in der Logik ein Verstoß gegen die Denkgesetze ist, so verletzt das Schwurgerichtsurteil in einem weiteren wichtigen, von der Verteidigung vergebens gerügten Punkt die Denkgesetze.

Bevor das Schwurgericht die Aussagen der Zeugen Cosiolkofsky und Schramm würdigt, sieht es die Angeklagte nur „in engster Beziehung zum Tatgeschehen“. Nach der Würdigung der Zeugin Cosiolkofsky, vor der

Frauen, die mit einem Mann unverheiratet zusammenleben, oder solche nicht höheren Standes, sind „die Kloo“. Aber im Polizeiprotokoll steht ausdrücklich:

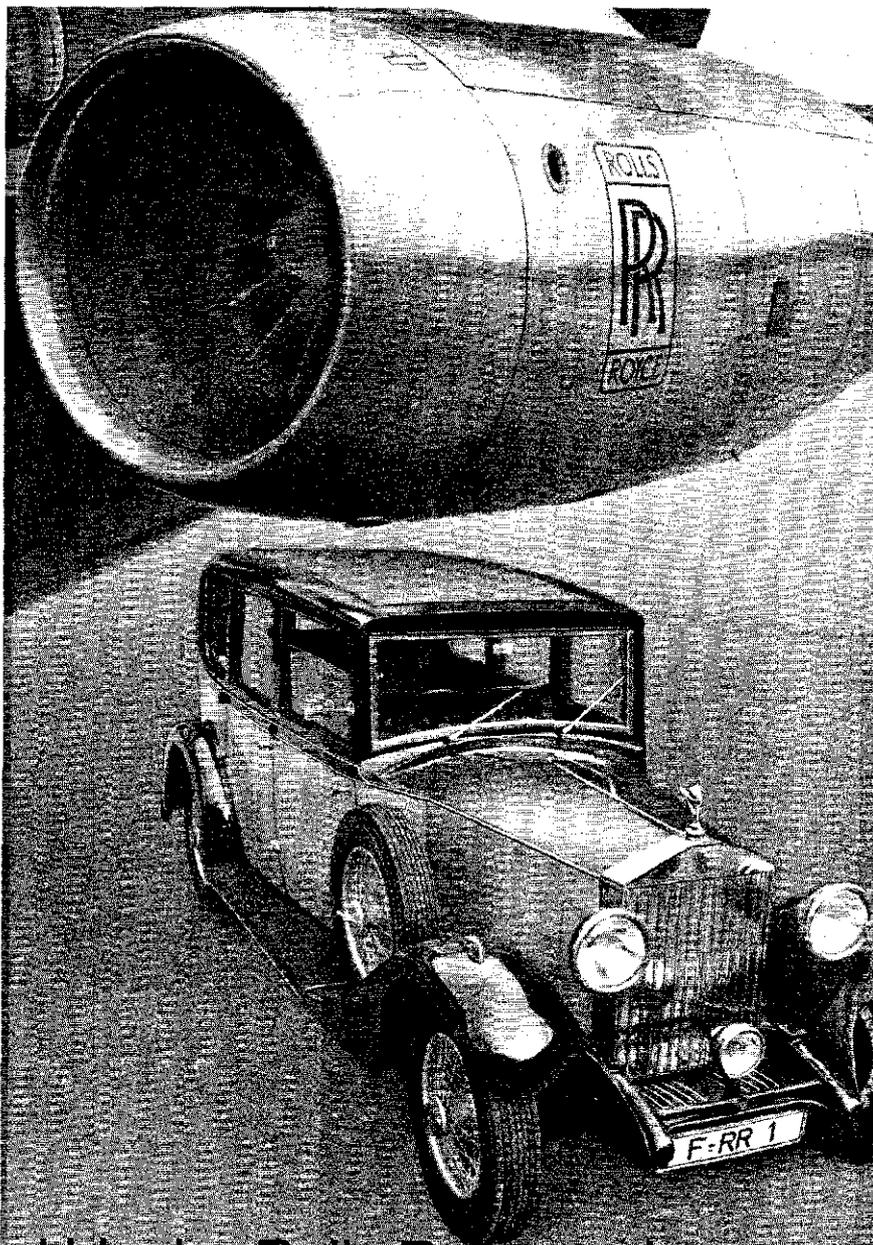
Es konnte nur geklärt werden, daß der Brief ursprünglich nicht im Eßzimmer lag, sondern von einem Beamten aus dem Sekretär im gleichen Zimmer entnommen worden ist.

Also hat er, wenn auch nicht auf dem Sekretär, so doch wohl im Eßzimmer

Costa brava, 28. Sept. 59
Liebe Friedl!

Der Überbringer dieses Briefes ist Herr Dr. Schmitz aus dem Rheinland, von dem ich Dir schon gesprochen habe. Er ist ein sehr wichtiger Mann für mich hier in Spanien, deshalb sei besonders nett zu ihm. Ich habe von Dir als meiner Frau gesprochen und ihm von unserem schönen Haus Pöcking erzählt. Zeige ihm alles, er hat übrigens eine großartige Idee für den unteren Raum. Koche ihm auf, er ißt gerne gut, Herr Dr. Schmitz hat übrigens eine sehr nette Frau, die ihn auf allen Reisen begleitet, und die Dir gefallen wird. Ich hoffe, daß es Dir gut geht.

Alles Gute und ein Bussi
auch für Pitti
Dein Otto



Urlaubs-Rolls Royce ...!

Es mag bedauerlich sein, aber es ist Tatsache: Istanbul liegt nicht bei Blankenese, Athen nicht kurz hinter Schwabing und Palma nicht auf dem Killesberg. So sind begehrte Perlenziele in Europa, im Mittelmeerraum, in Kleinasien und Nahost häufig überhaupt nur auf vernünftige Art im Flugzeug zu erreichen. Überall dort, wo es möglich ist, eine tagelange Anreise durch ein paar Stunden Urlaub im Flugzeug zu ersetzen. Überall dorthin fliegen die Jets der GERMANAIR. Täglich mit ca. 1.700 Touristen. Wöchentlich mit fast 12.000 Urlaubern, Monatlich mit mehr als 40.000 Gästen an Bord.

GERMANAIR

Eine deutsche Fluggesellschaft

Germanair Bedarfsfluggesellschaft mbH & Co. KG
6 Frankfurt, Flughafen. Ruf: (0611) 69 30 01, Telex: gafra 41 47 74

gelegen, und zwar in einem Sekretär, der im Esszimmer stand, das im Gegensatz zum Wohnzimmer manchmal als Wohn-Eßzimmer figuriert, wohingegen das Wohnzimmer als sogenanntes Terrassenzimmer unterschieden wird (im Urteil wird beides durcheinandergebracht). Wie kam der Brief in den Sekretär? Nach Auffassung des Schwurgerichts war er dort gar nicht, sondern lag, von Frau Kloos dort hingelagt, auf dem Sekretär.

Wie kommt das Schwurgericht zu seiner durch nichts belegten Feststellung? Man weiß es nicht. Denn belegt ist nur, daß der Brief in dem Sekretär gefunden wurde und daß er später nicht einmal auf dem Sekretär, sondern auf dem kleinen Tisch vor (oder neben?) dem Kamin lag.

Dort hat ihn laut eigener Aussage Dr. Praun junior „einige Tage“ nach Entdeckung der beiden Leichen gefunden und seinem Rechtsanwalt übergeben. Die treuherzigen Beamten schrieben denn auch, der Brief „dürfte mit der Tat nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen“. Einer der ihnen — „POI Hübner oder KI Kott“ — hatte ihn „dem Sekretär im Esszimmer entnommen und auf den bewußten Tisch gelegt“. Dort fand ihn Dr. Praun junior, von dem das Schwurgericht im Urteil feststellt, er habe ein einwandfreies Alibi nachweisen können.

Daß der Brief am angenommenen Abend des Mordes übergeben oder mitgebracht worden ist, steht mithin nicht fest, ebensowenig, daß Frau Kloos ihn, wie das Urteil meint, „offensichtlich kurz vor ihrem Tod gelesen hat (was durch die Situation beim Auffinden des Briefes bewiesen wird)“. Die Klammern stehen so im Urteil.

Bewiesen wird da gar nichts. Die Situation war nicht wie vom Gericht angenommen. Der Brief konnte den von Dr. Praun schon telephonisch angekündigten Dr. Schmitz der Frau Kloos nur verdächtig machen, denn er trug das Datum vom 28. September 1959 und die ungewöhnliche Ortsbezeichnung „Costa brava“.

Am 28. September hatten sich Otto Praun und Vera Brühne zwar in Spanien aufgehalten. Aber vor diesem 28. September 1959 konnte Otto Praun seiner „lieben Friedl“ nichts von diesem laut Urteil gar nicht existierenden Dr. Schmitz erzählt haben, von dessen Existenz Praun laut Urteil erst in den Tagen vor Ostern 1960 erfahren haben soll.

Hätte, wie das Urteil annimmt, Frau Brühne diesen Brief auf einer ihr zugänglichen Schreibmaschine geschrieben, oder veranlaßt, daß er geschrieben würde, so hätte er nur den einen Zweck verfolgen können, Frau Kloos in den „unteren Raum“ zu bugsieren, damit sie dort erschossen werden könne, ohne daß der heimkehrende Otto Praun gewarnt würde.

„In Sicherheit wiegen“, dies laut Urteil die Absicht der Mörder, konnte der Brief Frau Kloos nur, falls sie an einer bemerkenswerten Gedächtnisschwäche oder sonstigen Ausfallerscheinungen litt. Nils von der Heyde,

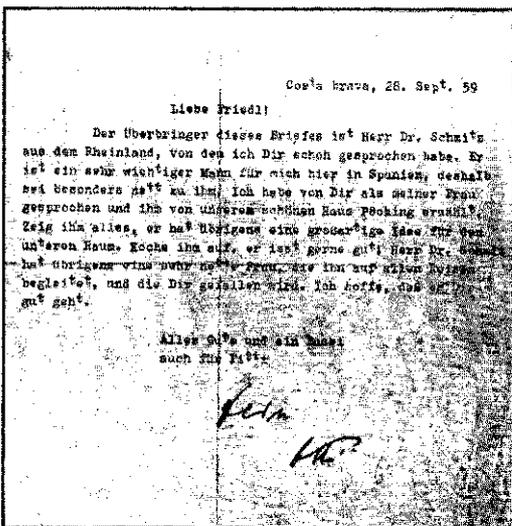


Nebenkläger **Günther Praun**
Die Beweismittel wurden ...

füßend auf Erzählungen Sylvias, gab denn auch an, der Brief habe nur vorgezeigt werden sollen, falls Praun der Frau Kloo den Besuch des Dr. Schmitz nicht telephonisch angekündigt hätte. Das ist nicht schlüssig. Dr. Schmitz war, laut Urteil, angekündigt worden, hätte demgemäß das verdächtige Schriftstück nicht vorzeigen müssen; es sei denn, er wollte mit Frau Kloo in den „unteren Raum“.

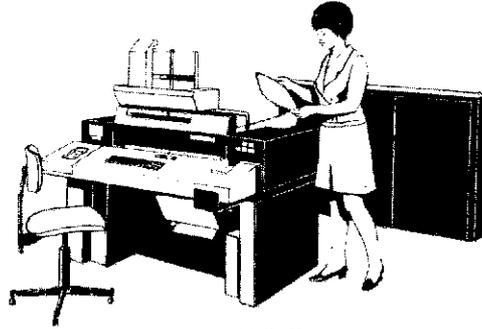
Frau Brühne hat behauptet, sie könne gar nicht maschineschreiben. Das Gericht hält für festgestellt, daß sie Briefe getippt hat. Der Brief wurde auf einer Maschine des Untermieters der Frau Brühne geschrieben, sie hatte Zugang zu dieser Schreibmaschine. Aber auch der angeblich Unterzeichnende Otto Praun könnte Zugang zu dieser Maschine gehabt haben.

Die handgeschriebene Unterschrift „Dein Otto“ konnte weder als die des Otto Praun, noch als von der Hand Vera Brühnes stammend ausgemacht werden. Ein Dritter könnte den Brief

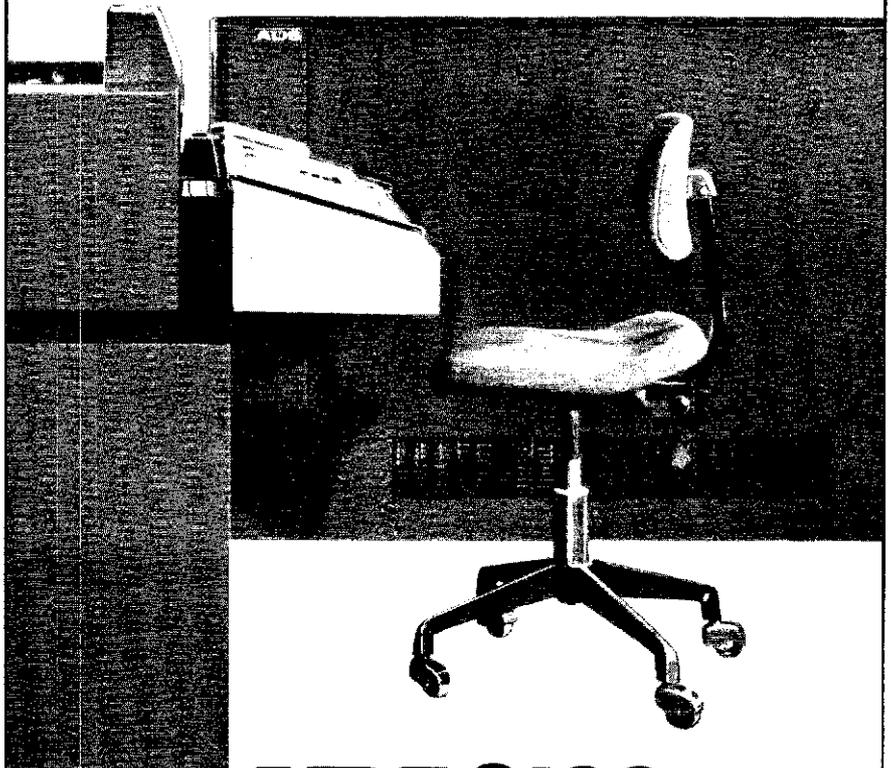


Indiz „Blauer Brief“
... dem Sohn übergeben

Aufstellungen - Berichte - Bilanzen - Analysen
Statistiken - Prognosen,



„Abfallprodukte“ der täglichen Buchungsarbeit und doch unentbehrliches Zahlenmaterial zur Planung und Kontrolle des Erfolges. Wertvolle Unterlagen für eine moderne Unternehmensführung - ein Vorteil der elektronischen Datenverarbeitung mit Magnetkartencomputer ADS 2100. Diese freiprogrammierbaren EDV-Anlagen eröffnen zahlreichen Unternehmen jetzt den Weg zu einer wirtschaftlichen elektronischen Datenverarbeitung.



ADS 2100

Magnetkartencomputer

ANKER-WERKE AG BIELEFELD



Spanienbesucher Praun, Kellner
Hat Johann Ferbach ...

gung der Aussagen Schramms und der Tochter Sylvia bestätigt sah, in dem einstweiligen Beweisergebnis zusammen, „daß die Angeklagte Brühne mit dem Doppelmord in Pöcking in enger Verbindung steht“. Die Frage ist: Mußte es bei dieser Feststellung nicht sein Bewenden haben?

Vera Brühne hat sich miserabel verteidigt, sie hat in der unsinnigsten Weise gelehnet und gelogen. Wer lügt, kann trotzdem unschuldig sein, erst recht, wer sozusagen habituell lügt. Aber Gerhard Mauz meinte gleichwohl 1965 im SPIEGEL: „Derart wie die Brühne rot aus grün machte, blieb nur eine Deutung übrig: die, daß sie um jeden Preis Distanz zwischen sich und die Tatsachen legen mußte.“

Der Vorsitzende Dr. Seibert habe Frau Brühne „im Ton des Vaters, des Bruders, des Sohnes und des Onkels“ beschworen, sich nicht so unklug zu gefährden, aber umsonst. So hätten Richter und Geschworene am Ende „weder der Brühne noch Ferbach glauben können“ (Ferbach rutscht hier wieder als Trittbrettfahrer mit ins Zuchthaus). Vera Brühne habe das Unbestreitbare so gründlich bestritten, daß das Schwurgericht am Ende auch das Bestreitbare geglaubt habe.

Hier sprudeln menschliche Fehlerquellen, die niemand wird zustopfen können. Aber daß Vera Brühne um ein falsches Alibi schon besorgt war, als man den Tod Dr. Prauns und der Frau Kloos noch gar nicht entdeckt hatte, scheint gegen sie zu sprechen. Gegen 5.30 Uhr am Karfreitag früh weckte sie zwei Mitbewohner ihres elterlichen Hauses, weil das Türschloß klemme, und erzählte der Mitbewohnerin Wittich sechs Stunden später, sie sei in der Nacht schon einmal gegen zwei Uhr früh zu Hause gewesen, offenbar, ohne daß das Türschloß geklemmt hatte. Außerdem schrieb sie Briefe und führte Unterhaltungen, bei denen es schwerfällt, einen anderen Sinn als die vorsorgliche Konstruktion eines Alibis zu erkennen.

Nachdem die beiden Toten entdeckt waren, konnte sie allerdings, sofern sie eine ängstliche oder neurotische Frau war, fürchten, daß man sie verdächtigen werde, da sie ja testamentarisch begünstigt war. Je stärker der Verdacht gegen sie wurde, desto weniger wiegen ihre oft hilflosen und dummen Versuche, sich ein Alibi zu erkünsteln. Immerhin, sie hat die Reinmachefrau ihrer Mutter, Anna Krippeler, bald nach Entdeckung der beiden Toten überreden wollen, schriftlich zu bekunden, daß sie, Vera Brühne, Karfreitag früh gegen 2.30 Uhr an das Fenster der Frau Krippeler geklopft und ihr mitgeteilt habe, sie sei bereits wieder von München zurück.

Frau Krippeler, 64 Jahre alt, sagte zitterig, aber bestimmt aus. Es war möglich, ihr zu glauben. Richter Seibert aber, dessen Verhandlungsstil gewiß nur pauschal als souverän bezeichnet werden kann, kommentierte: „Für mich persönlich gibt es keine Zweifel ... ich glaube nicht, daß sie das erfunden haben könnte, in einem Alter, in dem man keinen Meineid mehr schwört.“ Dergleichen Vorsitzenden-Schnickschnack erhöht nicht gerade die Glaubwürdigkeit eines Schwurgerichts, der Vorsitzende sollte den Geschworenen auch nicht vorgreifen. Jeder Strafverteidiger mußte zumindest erwägen, ob er nicht raten solle, diesen Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen — ein fast immer problematisches Unterfangen.

Gegenüber Praun junior und der Sprechstundenhilfe Frau Meyer behauptete Frau Brühne ursprünglich, daß sie am Gründonnerstag gar nicht in München gewesen sei. Ihrer Mutter führte sie laut eigener Bekundung die Hand bei dem Wort „morgens“ des Tagebuchvermerks „Vera zurück 4 Uhr morgens“. Daß sie das Wort „morgens“ in der krakeligen Schrift der Mutter

nachgetragen habe, hat sie in der Hauptverhandlung eingeräumt, daß sie den gesamten Eintrag gemacht hat, will der Schriftsachverständige mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ festgestellt haben.

Aber auch dies Schwurgericht unter Dr. Seiberts Vorsitz hat mit der Möglichkeit gerechnet, „daß manchmal auch ein in Verdacht geratener Unschuldiger die unsinnigsten Versuche unternimmt“, sich ein Alibi zu verschaffen.

Gewiß wird man nicht alle ihre Alibi-Versuche, wie Ulrich Sonnemann das im Hessischen Rundfunk unternommen hat, leichterhand als die berechtigten Ängste einer unschuldig in Verdacht geratenen Frau abtun können. Sonnemann schließt kurz: „Die Panik der Frau Brühne war also begründet.“ Begründet war sie nicht schon zehn Stunden nach der Tatzeit, die das Gericht angenommen hat (Gründonnerstag 19.45), und 15 Stunden vor der Tatzeit, die der Leichenschauer und die Polizisten ursprünglich angenommen haben (in Otto Prauns Leichenschauchein steht unter „Zeitpunkt des Todes“: Nacht vom 15. auf 16. 4. 1960, und unter „Zustandkommen des Schadens“: Vermutlich Selbstmord).

Nein, die Schuld von Frau Brühne muß der unvoreingenommene Betrachter anders als Ulrich Sonnemann für möglich halten. Es ist wahrscheinlicher, daß sie „mit dem Doppelmord in Pöcking in enger Verbindung“ steht, als daß sie nicht in enger Beziehung zu ihm stand, wie auch die Sachverständigen der Seelenkunde für „weit glaubhafter“ (Schwurgerichtsurteil) das halten, was Sylvia Cosiolkofsky vor der Polizei und dem Ermittlungsrichter, als was sie vor dem Schwurgericht ausgesagt hat. Die Frage bleibt: Genügt dieses „wahrscheinlicher“, genügt dies „weit glaubhaf-



... aus Hobbier getötet?: Einfahrt zu Prauns Ferien-Grundstück

Erfolgs-Modelle

multa
comptess
simplex
duplex
Klarschriftdrucker

und die Neuen

diwa
Elektromechanische
Rechenmaschine

ETR 10
Elektronische
Rechenmaschine

ETR 1
Elektronische
Rechenmaschine

zeigen wir
auf der Hannover-Messe
vom 25. 4. bis 3. 5. 1970
in Halle 7, Stand 6701/6801

WALTHER Büromaschinen GmbH
7907 Niederstotzingen



Ob zinsgünstige Darlehen oder Vermögensbildung

Auf alle Fälle bausparen bei DBS

Deutsche Bausparkasse (DBS) eGmbH
61 Darmstadt, Heinrichstr. 2
Tel. 06151/26781



Unsere über 40jährige Erfahrung im Bauspar- und Finanzierungs-geschäft ist Garant für eine fachmännische und individuelle Beratung. Hier-auf sind wir mit Recht stolz. Machen auch Sie einen Versuch. Senden Sie den anhängenden Gutschein ein.

Die DBS kann Geldanlegern und Darlehens-nehmern etwas bieten.

Zwei maßgeschneiderte Tarife

I. TARIF 4 1/2% Darlehenszinsen
(2 1/2% Guthabenzinsen)

II. TARIF 3% Guthabenzinsen
(5% Darlehenszinsen)

Wohnungsbauprämie bis zu DM 948,-. Anlage Ihrer vermögenswirksamen Leistungen.

GUTSCHEIN 11/70

für die kostenlose Übersendung unseres Sonderprospektes „Der sichere Weg“

Name: _____ Vorname: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

ter“? Ist der Anschein einer Wahrheit schon Wahrheit?

Über das Motiv Vera Brühnes macht sich das Schwurgericht keine subtilen Gedanken:

Berücksichtigt man, daß es sich bei ihr um eine alternde Frau ohne wesentliches Vermögen handelt, die nicht hoffen konnte, noch einmal einen Mann von der finanziellen Potenz Dr. Prauns zu finden, dann ist die Frage nach dem Motiv hinsichtlich ihrer Person eindeutig beantwortet.

Sie wollte also, nach Überzeugung des Gerichts, das ihr testamentarisch vermachte Grundstück in Spanien erben, dessen sie durch Verkauf oder Enterbung hätte verlustig gehen können.

Schon zu Beginn der Urteilsbegründung, wo von der Tat noch gar nicht die Rede ist, steht unter „Die persönlichen Verhältnisse der beiden Angeklagten und der Getöteten“ der aufschlußreiche Satz:

Seit ihrer Scheidung bis zu ihrer Festnahme hatte die Angeklagte zahlreiche Männerbekanntschaften; mit mehreren Männern stand sie in Intimen Beziehungen und erhielt von manchen auch Zuwendungen.

Hatte sie es getan, soviel ist allerdings glaubhaft, dann hatte sie es eher um Geld als aus Rache getan. Aber wie hatte sie es getan? Praun, der drei Pistolen und eine Schreckschußpistole in seinem Besitz hatte, war mit einer der drei Nicht-Schreckschußpistolen getötet worden. Wie war die Tatwaffe in Vera Brühnes Besitz gelangt? Das Schwurgericht („... übergab dem Ferbach die Tatwaffe“) begnügte sich mit der Feststellung, es sei Vera Brühne ein Leichtes gewesen, sich in den Besitz der Pistole zu setzen, da Praun die Waffe — sie wird im Urteil nicht korrekt bezeichnet — bei gemeinsamen Autofahrten im Handschuhfach seines Wagens zu verwahren pflegte.

Das Gericht hat hier ein wenig phantasiert. Und wer hat geschossen? Wenn man die später widerrufenen Aussagen der Tochter Sylvia und die Aussagen Schramms unberücksichtigt läßt, so könnte Vera Brühne selbst geschossen haben, oder ein Dritter in ihrem Auftrag, nicht aber Ferbach.

Auch die Tatzeit ist bis heute nicht schlüssig belegt worden. Mit ihr steht und fällt das Urteil. Da Vera Brühne nachweislich gegen 5.30 Uhr Karfreitag früh in Köln zurück war, würde eine Tatzeit-Verschiebung von drei oder vier Stunden in Richtung Ostern zumindest Frau Brühne, wenn auch nicht Ferbach entlasten.

Ursprünglich hatten die nun allerdings über Gebühr unfähigen Kriminalbeamten der Landpolizei die Nacht vom Freitag zum Samstag als Tatzeit angenommen, und der Leichenschauer hatte sich ihnen ohne eigene Untersuchung angeschlossen. Daß Otto Praun und Elfriede Kloos in der Nacht von Donnerstag auf Freitag getötet wurden, schloß das Gericht aus folgendem:

▷ Der Bundesbahnbedienstete Schauer, der in seiner Freizeit Prauns

10 000 qm großen Garten in Ordnung zu halten pflegte, habe am Karfreitag von sieben Uhr früh bis gegen Mittag auf dem Grundstück gearbeitet und keine Spur menschlichen Lebens bemerkt. Auch der Hund Pitti sei entgegen sonstiger Gewohnheit nicht in den Garten gelassen worden;

▷ Praun habe leicht verderbliche Lebensmittel in seiner Aktentasche gehabt, weiter Tageszeitungen (mit Datum vom Mittwoch und vom Donnerstag) und im Kühlschrank einen offensichtlich für den Karfreitagmittag bestimmten Fisch;

▷ Frau Emilie Klingler habe am Donnerstagabend, ca. 340 Meter von Prauns Grundstück entfernt, zwischen 19 Uhr und dem Eintreten fast völliger Dunkelheit beim Sträucher-Einpflanzen im Abstand von 20 bis 30 Sekunden zwei Schüsse gehört und ihrem Mann sofort, einem Polizeibeamten aber am darauffolgenden Mittwoch davon Mitteilung gemacht.

Der Mann der Frau Klingler bestätigte, von seiner Frau am Gründonnerstagabend über die angeblichen zwei Knalle oder Schüsse informiert worden zu sein. Der Polizeimeister Rusch hingegen, dem sie ihre Wahrnehmungen am Mittwoch nach der Tat berichtet haben will, wurde vom Schwurgericht nicht gehört, aus was für Gründen immer.

Er sagte im Wiederaufnahmeverfahren am 19. Oktober 1965 aus, er könne sich nicht daran erinnern, ob Frau Klingler gesagt habe, daß sie zwei Schüsse gehört habe.

Das Schwurgerichtsurteil enthält folgende Feststellung:

Als Frau Klingler nämlich nach Entdeckung der Tat am Mittwoch nach Ostern der Polizei von ihrer Beobachtung Mitteilung machte, fand sie dort keinen Glauben, weil sie



Putzfrau Anna Krippeler
Im Alter schwört man richtig

Madrids Grandeur, Marbellas internationale Atmosphäre und Rabats Flair aus 1001 Nacht erleben Sie mit Hilton-Luxus.

Das Castellana Hilton in Madrid liegt direkt am fashionablen Paseo de la Castellana, einer der schönsten Straßen aus der Zeit Philipp II., in der Nähe des berühmten Prado-Museums und nicht weit vom Zentrum mit den modernen Einkaufs- und Vergnügungsvierteln und dem pulsierenden  Leben der Hauptstadt.

CASTELLANA HILTON

Und zur Abwechslung fliegen Sie vielleicht ins neue Marbella Hilton. Dieses herrliche Urlaubsparadies an Spaniens Costa del Sol scheint wie ein Wunder, aber seine Vergnügungsmöglichkeiten und sein Komfort sind Wirklichkeit: weißer Sandstrand von fast einem Kilometer Länge, tropische Gärten, zwei Swimming-pools und ein prachtvoller Blick auf die andalusische Küste von Ihrem Zimmer (natürlich mit Klima-Anlage). Das neue Marbella Hilton läßt Ihren Traum von einem Urlaub an der Costa del Sol Wirklichkeit werden.

marbella hilton

Von Marbella gelangen Sie auf einer kurzen Schiffsreise durch die Straße von Gibraltar nach Tanger. Von dort fahren Sie weiter in die römisch-maurische Hauptstadt von Marokko und zum Rabat Hilton, dem idealen Ausgangsort für Besichtigungen der Kaiserstädte Meknes, Fes und Casablanca. Vor den Toren dieses Luxushotels lebt die Geschichte in den Oudia-Gärten, in Salé und den alten römischen Ruinen von Chella. Nach Ihrer Rückkehr ins Hotel erwartet Sie jeder erdenkliche moderne Komfort: ein geheizter Swimming-pool, Tennisplätze – und sogar ein marokkanisches Dampfbad (Hamman).

Rabat Hilton

Erfreuen Sie sich in diesem Jahr an Madrids Grandeur, Marbellas internationaler Atmosphäre und Rabats Flair aus 1001 Nacht. Für Sie alles mit Hilton-Luxus!



Reservierungen nimmt Ihr Reisebüro entgegen und jedes Hilton-Hotel oder das Hilton-Reservierungsbüro Frankfurt: 281633

von zwei Schüssen sprach. Der Polizeibeamte erklärte ihr, daß sie nur einen Schuß gehört haben könne, weil Dr. Praun sich — nach damaliger Auffassung der Polizei — mit einem Schuß getötet habe und der auf die Kloo im Keller abgegebene Schuß außerhalb des Hauses Praun unhörbar gewesen sei. Die Zeugin Klingler blieb aber schon damals trotz dieses Vorfalls darauf bestehen, daß es sich um zwei Schüsse gehandelt habe, was die späteren Ermittlungen ergaben, den Tatsachen entsprach.

An die zwei Schüsse konnte sich also der Polizeimeister Rusch nicht erinnern. Ausschließen konnte er, daß er der Frau Klingler gesagt habe, sie könne gar nicht zwei Schüsse gehört haben, weil Dr. Praun Selbstmord begangen habe und der Keller-Schuß nicht hörbar gewesen sei. Er, Rusch, sei mit den Ermittlungen nicht befaßt gewesen.

Zwar konnte das Schwurgericht während eines Lokaltermins auf dem Grundstück der Zeugin Klingler die in der Villa Prauns abgegebenen Schüsse nicht hören. Laut Urteil:

Es hat diesem Umstand aber keine besondere Bedeutung beigemessen. Einmal ist es gerichtsbekannt, daß Witterungseinflüsse die Hörbarkeit eines Geräusches beeinflussen, zum anderen aber — und das war entscheidend — ließen sich die damaligen Verhältnisse überhaupt nicht mehr rekonstruieren, weil seit dem Tattag an dem zwischen der Villa Dr. Prauns und dem Haus der Frau Klingler gelegenen Abhang zwei Wohngebäude errichtet wurden, die die Fortpflanzung des Schalls in dieser Richtung beeinflussen.

Das Schwurgericht nahm an, die Schüsse seien am Donnerstag ungefähr um 19.45 Uhr gefallen, weil Frau Klingler angegeben hatte, sie habe das, was sie erst Knalle, dann Pistolenschüsse nannte, gehört, als sie beim Einpflanzen eines letzten oder vorletzten Stämmchens fast nichts mehr haben sehen können.

Sie könne Pistolenschüsse von anderen Schüssen, das Schwurgericht hat ihr das abgenommen, von einer früheren Gelegenheit her unterscheiden. Die Pistolenschüsse auf Otto Praun sind aber nicht im Freien, sondern in einem geschlossenen Raum abgegeben worden, und Frau Klingler wurde nicht gefragt, unter welchen akustischen Umständen sie ihre Knall-Erfahrungen sammeln konnte.

Die Tatzeit, mithin, steht überhaupt nicht fest, und es verwundert einen schon nicht mehr, in einem Schriftsatz des der Wiederaufnahme des Verfahrens widerstrebenden Ersten Staatsanwalts Rüth den unvorsichtigen Satz zu lesen:

Es ist nicht richtig, daß das Urteil mit der Richtigkeit des vom Gericht für erwiesenen erachteten Tatzeitpunktes steht und fällt.

Wenn nicht einmal damit, womit dann überhaupt?

Wie dubios die Uhrzeit der Tat von Anfang an erschienen ist, ergibt sich aus der Bekundung des Kriminalamtmanns Brunngartner, der unter dem 19. Juni 1961 feststellt, als genauere (!) Tatzeit ergebe sich Gründonnerstag, der 14. April 1960, 21.48 Uhr. Der Kriminalamtmann las diese Tatzeit von

der Uhr des Ermordeten ab, deren Zeiger tatsächlich, als er sie zu Gesicht bekam, auf 9.48 Uhr stehengeblieben waren. Brunngartner: „Die Art der Beschädigung des Stundenzeigers schließt eine spätere Veränderung der Zeigerstellung nahezu aus.“

Die Uhr hatte ein für ein Beweisstück sonderbares Schicksal erfahren. Dem von der Polizei herbeigerufenen Dr. Praun junior wurde sie ohne jegliche Spurensicherung, ohne Protokoll, ohne alles, was Kriminalistik ausmacht, schlicht übergeben. Das abgesprungene oder zersprungene Uhren-glas, wahrscheinlich aus Kunststoff, wurde nicht sichergestellt, obwohl der Kriminalobermeister Rodatus es in der Blutlache hatte liegen sehen.

Wann die Uhr wirklich stehengeblieben sein soll, wissen wir nur aus den Angaben des Sohnes Praun und der Sprechstundenhilfe Frau Meyer,



Monteur Vogel, Freundin Renate Meyer
Als erste am Tatort?

die den Zeitpunkt nach Entdeckung der Leichen von Praun junior erfahren haben will: 8.45 Uhr. Der Unterschied zur Aussage der Zeugin Klingler wird vom Schwurgericht damit erklärt, daß die Uhr nach dem Tod Prauns noch weitergelaufen sei, bis der durch den Sturz Dr. Prauns verbogene Stundenzeiger den Minutenzeiger blockiert habe. Daß die Uhrzeit eine Abend- und keine Morgenstunde angezeigt habe, schöpfte das Gericht in freier Beweiswürdigung.

Nun zeigte die Uhr aber gar nicht 8.45 Uhr, sondern 9.48, als sie in die Hände des Sachverständigen Dr. Schöntag vom Bayerischen Landeskriminalamt gelangte, etwa ein Jahr nach der Mordtat. Praun junior konnte sich diese neuerliche Divergenz nur so erklären, „daß der große Zeiger durch die Erschütterung auf dem Transport einmal über den aufgebogenen kleinen Zeiger gehoben und die Uhr wieder etwa eine Stunde weitergelaufen sei“ (Schwurgerichtsurteil).

Bis heute stehe nicht einmal fest, resümierte Dr. Frei-Sulzer, interna-

DIE KARRIERE EINES "P"

Dieses **P** ist kein Parkplatzschild und kein Signal für die berühmte Pinkelpause. Dieses "P" ist das PEINER "P". Ein kerniges, kräftiges "P". Markenzeichen für stahlharte, weltweit bewährte Technik. Dieses "P" finden Sie auf Baustellen, auf Werften, in Häfen, an riesigen Stahlkonstruktionen und an Fahrgestellen von Automobilen.

Wir haben aus einem schlichten "P" eines der markantesten Gütesiegel im Bereich der Technik gemacht. Karriere eines "P". Hier sind die 21 großen PEINER "P"s:

PEINER Turmdrehkrane, PEINER Schwerlast-Krane, PEINER Laufkatzenkrane, PEINER Brückenkrane, PEINER Bockkrane, PEINER Werftkrane, PEINER Hafenkranne, PEINER Umschlagkrane, PEINER Dockkrane, PEINER Containerkrane, PEINER Torstapler, PEINER Teleskop-Spreader,

PEINER Einseilgreifer, PEINER Hydraulikgreifer, PEINER Motorgreifer, PEINER Schalungsträger, PEINER Rüstungsstützen, PEINER Rüstungsträger, PEWILL Schalungsanker, PEINER Schrauben und Muttern, PEINER Autoteile.

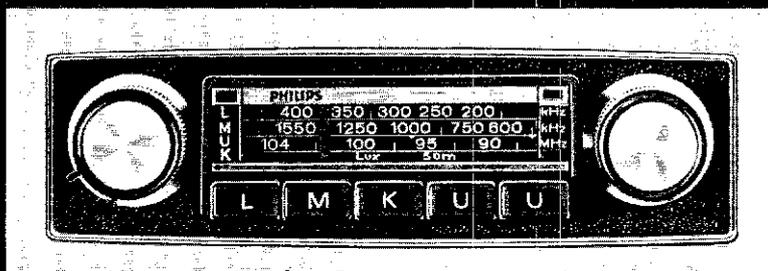
P. S.

Peine liegt direkt an der Autobahn Hannover/Berlin, zwischen Hannover und Braunschweig. Und wir, die PEINER Maschinen- und Schraubenwerke AG., sind eine Tochtergesellschaft der Ilseder Hütte. Und wenn Sie noch mehr über unser Produktionsprogramm, über Konstruktions- und Preisvorteile wissen wollen, dann schreiben Sie doch an die PEINER Maschinen- und Schraubenwerke AG, Abtlg. Informations-Center, 315 Peine, Postfach 46 — oder rufen Sie uns an — oder kommen Sie doch mal vorbei.

PEINER
Maschinen-
und
Schrauben-
werke
AG **P**

der Welt:

Auf Autobahnen, Paßstraßen, Autostradas – selbst in der nordfinnischen Tundra: Philips fährt mit. Philips Autoradios finden Sie überall in der Welt. Leistungsstarke und in jeder Hinsicht moderne Geräte. Ein Beispiel:



Tourismo TI

Sie wissen: Autofahren bedeutet höchste Konzentration. Deshalb muß ein Autoradio leicht zu bedienen sein. Philips Autoradios haben

luxuriösen Bedienungskomfort:

Stationstasten für alle Wellenbereiche zum Festlegen von 5 Sendern, automatische UKW-Scharfabstimmung.

Brillante Wiedergabe

In allen Fahrsituationen garantieren 5 Watt Ausgangsleistung hervorragenden Klang. Dadurch werden Wind- und Fahrgeräusche auch bei schneller Fahrt unproblematisch.

Sicherheit im Auto?

Philips Autoradios erfüllen schon heute die angestrebten Sicherheitsbestimmungen. Sie besitzen nach diesen Bestimmungen konstruierte Skalen- und Blendenteile, Kunststoffknöpfe mit Gummipolsterung, Sollbruchstellen in den Knopfachsen, gummi gepolsterte Tastatur, Zusammengefaßt: modernstes Sicherheitsstyling.

Es lohnt! Philips Autoradios müssen Sie sich ansehen und natürlich anhören. Schon für weniger als DM 200,- erhalten Sie eine komplett eingebaute Anlage.

PHILIPS

Coupon
Senden Sie diesen Coupon an die Deutsche Philips GmbH, Z Hamburg 1, Postfach 1073. Sie erhalten dann kostenlos unsere Unterlagen über „Musik und Information im Auto“ sowie ein Händlerverzeichnis.

tional bekannter Sachverständiger der Zürcher Stadtpolizei, zitiert von Frank Arnau, ob die Abbiegung des kleinen Zeigers „im Zusammenhang mit der Tat durch eine Bewegung des Opfers oder durch eine gezielte Manipulation des Täters oder von Drittpersonen zur Täuschung der Behörden erfolgt ist“. Dr. Frei-Sulzer kann als Autorität nicht zählen, denn er steht in dem Ruf, daß er durchaus imstande ist, als Krähe der Nachbarkrähe ein Auge auszuhacken.

Die Uhr stellt nicht nur die Tatzeit nicht fest, sie stellt auch den Ablauf des Mordes, wie das Gericht ihn annimmt, in Frage. Gutachter Dr. Schöntag gutachtete:

Die Verbiegung des Stundenzeigers an der Spitze ist keinesfalls durch den bloßen Sturz des Trägers (Praun) erfolgt, sondern es muß eine mechanische Berührung zwischen der Zeigerspitze und einem festen Gegenstand eingetreten sein. Nur dadurch konnte die Zeigerspitze in der ersichtlichen Art und Weise abgelenkt werden.

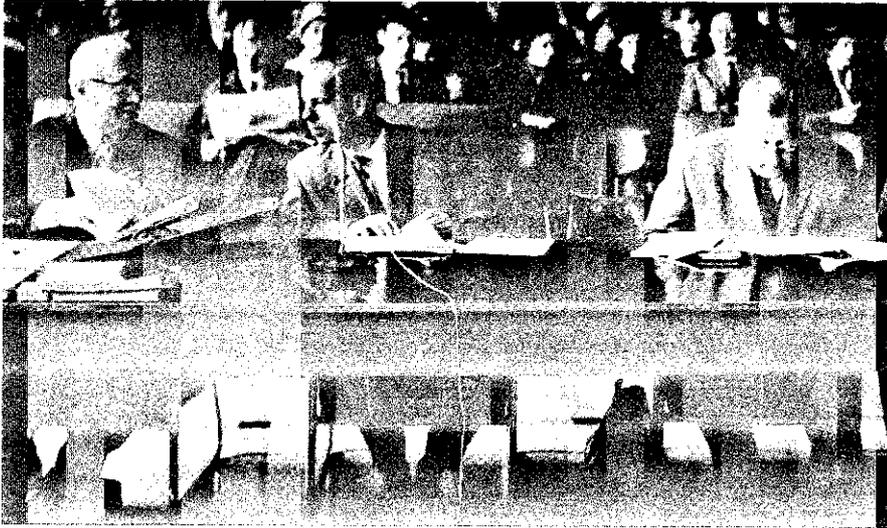
Das Schwurgerichtsurteil verbiegt diese strikte Feststellung, die auch in der mündlichen Verhandlung nicht zurückgenommen wurde, in ihr Gegenteil:

Hier (im Bayerischen Landeskriminalamt) stellte der Sachverständige Dr. Schöntag fest, daß der kleine Zeiger der Uhr (Stundenzeiger) durch das Hinstürzen des Ermordeten an seinem Ende auf eine Strecke von ca. 1 Millimeter scharfkantig umgebogen war ...

Die unabsichtliche Entstellung festgestellter Tatsachen taucht die Feststellungen des Gerichts in das helle Licht feststellbarer Voreingenommenheit, mag diese sich auch auf dem Untergrund von Überzeugungen gebildet haben. Dr. Schöntag stellte am Gliederarmband der Uhr Quecksilberrückstände in einer Menge fest, wie er sie sich angesichts der beruflichen Tätigkeit eines Arztes nicht erklären konnte. Den Kriminalschriftsteller Frank Arnau, Dr. jur. h. c. der (Ost-) Berliner Humboldtuniversität, brachte diese Spur auf den Gedanken, es könnte Knallquecksilber im Spiele gewesen sein, immerhin ein Initial-Sprengstoff. Das Schwurgericht ging aber dem Quecksilberindiz nicht nach.

Ebensowenig untersuchte es, wo 17 000 DM geblieben waren, die Dr. Praun nach Aussage seiner Sprechstundenhilfe Frau Meyer, bezeugt durch Sparkassenbelege, als Barschaft gehabt haben soll. Sie fehlten. Aber es wurde niemand verdächtigt, sie genommen zu haben, da man das Geld bei Brühne und Ferbach weder fand noch vermutete. Es fehlten weiter „zwei weiche Koffer, in die man viel hineinstopfen konnte“ (Frau Meyer). Wäre nicht denkbar, daß Leute, die Geld und Koffer genommen hatten, auch die Mörder sind? Oder daß sie auf irgendeine Weise mit dem Doppelmord zu tun hätten?

Ohne die inzwischen gestorbene Frau Meyer hätte Vera Brühne schwerlich verurteilt werden können, der bildergewohnte Dr. Seibert nannte ihre Aussage „einen Eckstein des Prozesses“;



Sachverständige Laves, Berg, Schöntag: Selbstmord nicht ausgeschlossen?

sie und ihr Freund, der zur Tatzeit 31jährige Heizungsmonteur Vogel, waren es, die den Tod Dr. Prauns der Polizei meldeten. Vogel war gelegentlich auch für Dr. Praun als Faktotum tätig gewesen. Da der Arzt am Dienstag nach Ostern nicht in seiner Praxis erschienen war und Frau Meyer auch telephonisch nichts über ihn in Erfahrung bringen konnte, seien sie und Vogel, der ihre Wohnung mitbewohnte, gegen 22 Uhr am Dienstag nach Pöcking gefahren.

In das Haus, in das Ferbach aufgrund der „zugeschnappten Haustür“ angeblich nicht mehr hatte zurückgekommen (um den „blauen Brief“ abzuholen), kam Vogel durch die Terrassentür, „die sich durch Drehen am Türgriff öffnen ließ“ (Schwurgerichtsurteil).

Im Flur stieß er auf die Leiche Prauns. Im Gegensatz zu den Feststellungen des Schwurgerichts verließ er das Haus nicht sofort, sondern sah, da ihm die Frau Kloo einfiel, in das Wohn-Eßzimmer.

Im Schein seiner Taschenlampe sah er auf dem Eßtisch in der Eßecke zwei Cognacschwenker, einen Cocktailbecher, ein geschliffenes Likörglas mit Stiel, eine Cognacflasche und eine Likörflasche. „Die Flaschen und Gläser standen auf dem Tisch so beieinander, als wären sie bereitgestellt oder gerade abgeräumt worden.“ Vogel

verließ das Haus, ohne Frau Kloo entdeckt zu haben. Neun Monate später wurde er erstmals polizeilich vernommen.

Das Schwurgericht hat die Annahme, die Zeugin Meyer und der Zeuge Vogel könnten als Täter in Betracht kommen, erwogen und verworfen, „vor allem von der Motivseite her“. Für die Tatzeit hätten beide ein einwandfreies Alibi gehabt. Vogel aber hatte ein keineswegs einwandfreies, sondern eher vages Alibi nur für die vom Gericht angenommene, höchst zweifelhafte, Tatzeit 19.45 Uhr.

Für die Zeit ab 21 Uhr Gründonnerstag hat er zwei Alibizeugen benannt, die seine Angaben nicht bestätigten. Erklärung:

Es war mir von Anfang an klar, daß ich zusammen mit Frau Meyer in den Kreis der Tatverdächtigen ebenfalls mit einbezogen werden mußte. Aus diesem Grund habe ich zusammen mit Frau Meyer mir schon sehr frühzeitig Gedanken über mein Alibi, also den Verlauf des Gründonnerstages abends gemacht. Aus diesem Grunde kann ich auch heute noch den Verlauf des Abends zuverlässig angeben.

Vogel hat nicht behauptet, mit den zwei von ihm benannten Alibizeugen zusammengetroffen zu sein. Er hat lediglich behauptet, ein telephonisch verabredetes Treffen am Münchner Hauptbahnhof durch ein Mißverständnis verfehlt zu haben. Die Zeugen hingegen wußten von dieser angebli-

chen Verabredung nichts. Vogel scheint sich also, wie Vera Brühne, um ein falsches Alibi gekümmert zu haben.

Der aus Hamburg angereiste Zeuge Tetzlaff räumte schmetternd ein, er erinnere sich nicht, Vogel am Gründonnerstag angerufen und zum Bahnhof bestellt zu haben (wie der behauptet hatte); dies sei allerdings sein Hochzeitstag gewesen, er wolle nicht ausschließen, daß er, voll des süßen Weines, seinen Freund Vogel quasi in den April geschickt habe.

Johann Ferbachs Rechtsanwalt Pelka rügte in seiner Revisionschrift die Feststellung des Schwurgerichts, Vogel habe ein „einwandfreies Alibi“ nachgewiesen. Antwort des Bundesgerichtshofes:

Mit dieser — beweislosen — Behauptung setzt die Revision dem Urteil bloß ihre eigene andere Ansicht über das Verhandlungsergebnis entgegen. Das ist unzulässig (§ 337 StPO)*.

Man muß den Satz genau lesen, um die Unzulänglichkeit des deutschen Revisionsverfahrens kennenzulernen. Der Verteidiger rügt, ein Zeuge sei zu Unrecht vereidigt worden, weil er, wie das Schwurgerichtsurteil einräumt, ursprünglich selbst tatverdächtig gewesen sei, und weil er das vom Schwurgericht festgestellte einwandfreie Alibi nicht habe nachweisen können.

Aus den Akten ergibt sich dazu nichts Endgültiges. Ohnehin soll der Revisionsrichter sich den Zugang in seine Materie nur über die ordnungsgemäß erhobene Rüge verschaffen. Andernfalls liefe er Gefahr, sich etwa von einer im Ermittlungsverfahren protokollierten Aussage beeinflussen zu lassen, die aber im Hauptverfahren, ohne daß es protokolliert worden wäre, widerrufen worden sein könnte.

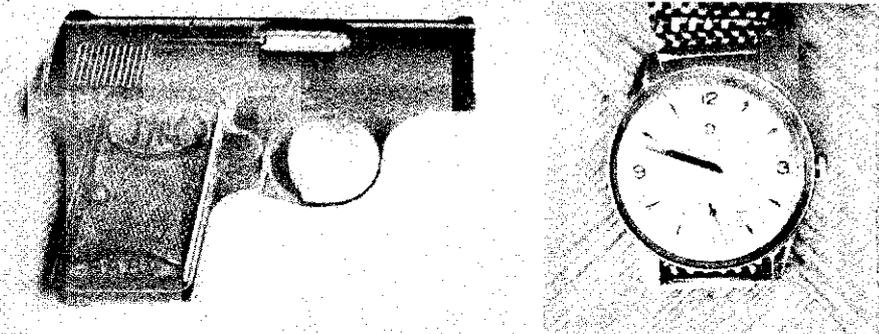
Also schließt der Bundesgerichtshof: Der bloßen „Ansicht“ des Schwurgerichts über das Verhandlungsergebnis setze die Revision nur ihre „andere Ansicht“ entgegen, und das sei unzulässig. Die Ansicht des Schwurgerichts, mag sie auch weiter nicht begründet worden sein, ist irrevisibel, obwohl es sich vermutlich nur um die Ansicht desjenigen handelt, der das Urteil aufgesetzt, und dessen, der ihm die letzte Form gegeben hat, maximal dreier Berufsrichter. So ist gewährleistet, daß der Bundesgerichtshof mit der Strittigkeit von Zeugenaussagen nicht befaßt werden kann. Hat ein Zeuge anders ausgesagt, als die Richter mitgeschrieben haben, oder ist sein Zeugnis ins Gegenteil verkehrt worden, so geht das den Bundesgerichtshof nichts an.

Es finden sich weitere Widersprüche um die beiden Personen Vogel und Frau Meyer. Am Mittwoch früh melde-

* § 337

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

(2) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.



Tatwaffe, Armbanduhr: Wodurch verboten?

**KONFERENZ-
UND TAGUNGSZENTRUM**

Treffpunkt der internationalen Autotouristik im Herzen Deutschlands. An der Autobahn Hamburg-Frankfurt-Basel mit den Abzweigungen nach Würzburg-Nürnberg-München und Eisenach/Thr. Ausfahrt Autobahn Hinweisschild - Rasthof Kirchheim - Moderne Nachrichtenzentrale für geschäftliche Verhandlungen und Dispositionen. Hervorragender 24-Stunden-Service. Erstklassige Küche durchgehend geöffnet. Das Motel verfügt über 250 Betten. Günstige Verbindung zur Frankfurter Messe.

6431 Kirchheim/
Hessen
Tel.: 06625/631
Telex: 04933-37
Drahtwort: MOKI



**MOTEL
KIRCHHEIM**

*Urlaub ohne
weiße Streifen*

Per Flug, Bus, Bahn und für Pkw-Fahrer zu den schönsten FKK-Geländen nach Korsika, Frankreich, Österreich, Jugoslawien, USA.

Exklusiv:

**Unsere FKK-
Luxus-Kreuzfahrten!**



28-seitigen, 4-farbigen reich illustrierten FKK-Urlaubskatalog gegen Schutzgebühr von DM 1,- in Briefmarken sendet:

**DFK-Reisedienst
OBÖNA-Reisen**

635 Bad Nauheim, Abt. Sp. 17,
Ringstraße 23, Tel. 06032/4972

te Frau Meyer einer Freundin, die vom Schwurgericht vereidigt wurde, Frau Kloo sei ermordet worden. Weder sie noch ihr Bekannter Vogel hatten aber die im Keller liegende Leiche der Frau Kloo entdeckt, wenn ihre Aussage stimmt. Frau Meyer behauptet, sie sei von der Polizei noch am Tatort über den Mord an Frau Kloo, also unmittelbar nach der Entdeckung der Leiche, verständigt worden. Nach Ansicht der Polizei müssen aber Vogel und Frau Meyer vor 1.00 Uhr am Mittwoch früh entlassen worden sein.

Um diese Zeit war Elfriede Kloo von niemandem entdeckt worden, nicht einmal von der Polizei („Die Haushälterin war nicht anwesend“). Nach eigener Bekundung hingegen sind Vogel und Frau Meyer um 2.30 Uhr nach München aufgebrochen, so daß eine Benachrichtigung zeitlich möglich gewesen wäre. Das Gericht

und Vogel“ hineingegangen sei, wie seine Schwester Frau Utz laut Behauptung der Wiederaufnahme-Anwälte geäußert haben soll, nach eigener Bekundung im Wiederaufnahmeverfahren aber nicht geäußert hat, das, so dekretierte der seinerzeit noch Erste Staatsanwalt Rüth in einem Antrag, die Wiederaufnahme nicht zuzulassen, sei „völlig gleichgültig“ (er schreibt „vor den Zeugen Meyer und Vogel“, so, als ob Frau Meyer falsch ausgesagt und das Haus entgegen ihrer beideten Aussage betreten hätte).

Dies „völlig gleichgültig“ zieht sich durch den Prozeß bis heute. Man hatte ja die beiden Täter, glaubte jedenfalls mit Sicherheit, sie zu haben. Da konnte man über Ungereimtheiten hinweggehen. In einem Mordprozeß, in dem die Angeklagten bestreiten, ist aber fast nie „völlig gleichgültig“, wer die Ermordeten zuerst am Tatort vorfindet.



Zeugin Emilie Klingler (X), Klingler-Grundstück*: Knalle oder Schüsse?

unterließ jede Nachforschung hinsichtlich des gravierenden Unterschiedes.

Daß Frau Meyer und ihr Freund Vogel das Haus der beiden Toten zuerst betreten hätten, ist von der Verteidigung bezweifelt worden. Schließlich kam der Bundesbahnbedienstete Schauer nicht nur am Karfreitag, sondern ebenso an den folgenden drei Tagen auf das Grundstück, „ohne eine Spur menschlichen Lebens festzustellen“ (Schwurgerichtsurteil). Das Jaulen des Hundes Pitti, der ohne Fressen neben seiner in ihrem Blut tot daliegenden Herrin eingesperrt war, hat der Freizeit-Gärtner nicht wahrgenommen.

Daß Praun und Frau Kloo weggefahren waren, konnte Schauer nicht annehmen, denn Prauns Wagen stand vor der Haustür, nicht in der Garage, und er war auch nicht verschlossen. Ob aber dieser Herr Schauer in das Haus Dr. Prauns „vor den Zeugen Meyer

Da trifft man auf die Schwurgerichtsfeststellung: „er (Dr. Praun) befand sich um Ostern 1960 in keiner Lebenskrise“, er, der „überängstlich“ war und „eine außergewöhnlich große Furcht vor dem Tod“ hatte, so ebenfalls das Schwurgericht. Schon für 1955, als er Vera Brühne noch gar nicht kannte, ist Prauns Befürchtung, er könne ermordet werden, belegt, im Jahre 1953 schon fühlte er sich „erpreßt“. Sylvia Cosiolkofsky, wenn man ihr denn einmal glauben will, erzählte dem Ermittlungsrichter, Dr. Praun habe ihr gegenüber erwähnt, „er wüßte seziert zu werden, wenn er sterbe: er hatte furchtbare Angst, er könne vergiftet werden“.

Man fragt sich vergebens, wie er denn schlimme Auseinandersetzungen

* Lokaltermin auf dem Grundstück der Familie Klingler in Pöcking während des Wiederaufnahmeverfahrens am 10. Januar 1967.

mit Frau Brühne vermeiden konnte — und niemand berichtet uns von solchen Auseinandersetzungen —, da er sie doch mit dem Verkauf eines Grundstücks oder eines Teiles davon befaßte, das ihr für den Fall seines Todes zugesichert war. Welchen Ersatz, da sie ja von dem Testament wußte, hatte er ihr in Aussicht gestellt? Und war sie sicher — sie sagt „nein“ —, daß ihr Vermächtnis von Otto Praun nicht ohnehin schon widerrufen worden war?

Vera Brühne bestreitet, von einer Absicht Prauns gewußt zu haben, das ganze Grundstück zu verkaufen. Sowohl die Zeugin Meyer wie auch die Zeugin von Duisburg sprechen von einem Teilstück des spanischen Besitzes, das am Gründonnerstag 1960 den Besitzer wechseln sollte, und auch Vera Brühne sagt, sie habe nur

Könnte er nicht auch, wenn er wirklich gemordet hat, aus Liebe gemordet haben? Sexuelle Beziehungen hatte das Gericht doch, so glaubte es, festgestellt, sogar solche sehr intensiver Natur. Und hat nicht Schramm, der Kronzeuge persönlich, bezeugt, daß Ferbach ihr „völlig verfallen“ gewesen sei?*

Man versteht, daß die Richter nicht die Herkunft der etwas auffälligen Reichtümer Dr. Prauns untersuchen mochten, solange sie keine brauchbaren Spuren hatten, die auf ungewöhnliche Herkunft dieser Mittel hindeuteten. Man versteht, daß sie die eventuelle Täterschaft des Sohnes Dr. Günther Praun nur abstrakt behandelten.

Für eine Beteiligung des Dr. Praun sen. am Waffenhandel, wie sie oft behauptet worden ist, gab es damals kein vernünftige Indiz, und für die Täter-

laut Schwurgerichtsurteil, aus Habgier getötet haben soll, von anderen, bis heute vielleicht unentdeckt gebliebenen Interessenten ganz zu schweigen.

Das Schwurgericht, soviel darf man zusammenfassend sagen, hat es sich mit seiner Verurteilung nicht nur des Johann Ferbach, sondern auch der Vera Brühne, zu leicht gemacht. Mit ihren bisherigen Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens — zwei zugunsten Vera Brühnes, drei zugunsten Johann Ferbachs — ist die Verteidigung in fast aussichtsloser Position geblieben. Schon die Revision in Karlsruhe war ja daran gescheitert, daß die freie Beweiswürdigung des Gerichts erster Instanz nicht in Zweifel gezogen werden durfte.

Die schwer faßbare Unredlichkeit des gesamten Verfahrens liegt darin, daß sich fast jeder Revisionsrichter eine gefühlsmäßige, prozessual nutzlose Ansicht über Schuld oder Nichtschuld bildet. Gerhard Mauz: „Nicht eben selten haben entschieden geleitete Senate des Bundesgerichtshofs einen Grund gefunden, der Revision stattzugeben, wenn ein Urteil auf ihren Tisch kam, das sie in tatsächlicher Hinsicht nicht befriedigte.“

Dies „nicht selten“ ist zuwenig. Sollte das Revisionsgericht nicht durchweg aufheben müssen, wenn die Tatrichter die Schuld nicht zweifelsfrei dargetan haben? Soll das „Beweisgebäude“ der Tatrichter weiterhin im Ganzen tabu sein, obwohl einzelne Denkvorgänge beanstandet werden können? Sollte nicht jedes Urteil aufgehoben und zu neuer Verhandlung zurückverwiesen werden, in dem der Tatrichter die Schuld des Angeklagten nicht zweifelsfrei, kontrollierbar und nachvollziehbar dargelegt hat?

Zu oft haben Revisionsrichter begründete Einwände der Verteidiger in den Wind geschlagen, als daß nicht der Verdacht aufkommen müßte, die Revisionsrichter ließen den Rügen der Verteidigung dann zu leichtfertig eine Abfuhr zuteil werden, wenn ein Angeklagter nach ihrer gefühlsmäßigen, prozessual nutzlosen Ansicht schuldig sei. Die Brücke der Denkgesetzlichkeit, in der Logik des § 337 (siehe Fußnote Seite 202) eben nicht gegründet, ist eine Eselsbrücke, sie trennt nicht, was nicht zusammengehört, und sie schafft nicht jene Verbindung, auf die ein Verurteilter bauen können müßte.

Reichen, wie im Fall Ferbach-Brühne, die bestehenden und offensichtlichen Mängel eines Urteils zur Revision nicht aus: wie sollen dann der Verurteilte und sein Verteidiger, meist ohne hinlängliche Mittel, den Mut fassen, Tatsachen oder Beweismittel neu zu erfahren oder beizubringen, die einer Wiederaufnahmeanstanz schon vor neuer Hauptverhandlung „geeignet“ erscheinen, „die Freisprechung zu begründen“? Dies nämlich fordert das Gesetz.

IM NÄCHSTEN HEFT

Lebte Praun noch, als er schon tot war? — Der Bissen im Gebiß



Lokaltermin im Hause Praun: „Ein Leben ganz allein mit ihm“

Kenntnis von Prauns Absicht gehabt, ein Teilstück zu verkaufen.

Mußte sie also, wie das Schwurgericht lapidar feststellt, mindestens seit Beginn des Jahres 1960 fürchten, „den spanischen Besitz durch Verkauf oder aber — nachdem ihre Beziehungen zu Dr. Praun erkaltet waren — durch Aufhebung des Vermächtnisses zu verlieren“? Woher weiß das Schwurgericht, daß die Beziehungen erkaltet waren? War bewiesen, daß Praun den gesamten Besitz veräußern wollte, und ist bewiesen, daß sie davon gewußt hat? Beide Fragen können nur mit nein beantwortet werden.

Wie denn auch die Frage nach Ferbachs Tatmotiv in Stenogrammform erörtert worden ist. „Habgier“ wird ihm vorgeworfen, also „Gewinnstreben um jeden Preis“, denn dem Zeugen Schramm habe er als wesentliches Tatmotiv den Umstand bezeichnet, „daß die Angeklagte Brühne ihm als Fernziel ein Leben ganz allein mit ihm auf dem spanischen Besitztum Dr. Prauns vorgegaukelt habe“.

schaft des Sohnes fehlte, wenn nicht das abstrakte Interesse eines Haupterben, so doch jeder tatsächliche Anhaltspunkt. Aber warum immer diese ungenauen Feststellungen? Nicht einmal das spanisch abgefaßte Vermächtnis Prauns zugunsten Vera Brühnes ist korrekt übersetzt, eine für wörtlich ausgegebene Passage ist auf ein Fünftel zusammengekürzt worden, schlimmer als die Emser Depesche.

Daß Vera Brühne die einzige Person gewesen sei, „die ein Interesse an dem Tod des Dr. Praun hatte“, ist ein nicht unbedenklicher Machtspruch; zumindest war da Johann Ferbach, der,

* Ob Vera Brühne und Johann Ferbach „etwas miteinander gehabt“ haben, und wie sie sich dazu einließen, scheint die Geschworenen intensiv beschäftigt zu haben. Ferbach schien ursprünglich bereit, intime Beziehungen zuzugeben, wollte aber Frau Brühne nicht desavouieren. Dazu Gerhard Mauz: „Daß Frau Brühne um jeden Preis bemüht ist, alles abzuwehren, was ihr intime Beziehungen zu Ferbach nachweist, das werden ihr die Richter und Geschworenen kaum vergessen.“